

FÖRDERRICHTLINIEN

für die Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Marktgemeinde Kumberg

**anlässlich der Errichtung einer
- BIOMASSE-ZENTRALHEIZANLAGE,**

**anlässlich des
ANSCHLUSSES AN EIN FERNWÄRMENETZ
AUF BASIS ERNEUERBARER ENERGIE**

und

**zur FÖRDERUNG VON INNOVATIVEN PROJEKTEN IM
BEREICH DER ENERGIEGEWINNUNG, -NUTZUNG, -
EINSPARUNG**

1.

Ziel und Zweck

1.

Ziel und Zweck der Förderung durch die Marktgemeinde Kumberg ist die Reduzierung der Schadstoffe und somit Minimierung der Umweltbelastung durch eine verbesserte Möglichkeit der Dosierung der Verbrennungsluft (hohe Verbrennungstemperatur ermöglicht eine genauere Dosierung der Verbrennungsluft).

Ein weiteres, wesentliches Ziel der Förderungsmaßnahme der Gemeinde ist die gezielte Information über die Sinnhaftigkeit der Errichtung von Holzvergaser-Heizanlagen und Heizanlagen für die Verfeuerung von Hackschnitzel und Pellets – „**Biomasse-Zentralheizanlagen**“ - und des Holzkaufes für den Betrieb der Heizanlagen beim einheimischen Holzbauern (Vertrauen in Qualität - geringere Liefer- u. Transportwege und dadurch vermehrte Schonung der Umwelt).

2.

Auch der „**Umstieg**“ von einer bestehenden Heizanlage **auf eine „Biomasse-Zentralheizanlage oder auf einen damit verbundenen Anschluss an ein Fernwärmenetz auf Basis erneuerbarer Energieträger** soll gefördert werden; ebenso die Durchführung eines **hydraulischen Abgleiches** sowie der Einbau einer **energieeffizienten Umwälzpumpe**.

3.

Durch die Schaffung eines „**Zukunftstopfes**“ werden künftig auch innovativ umgesetzte **Projekte im Bereich der Energiegewinnung, -nutzung und -einsparung** gefördert.

Ob ein Projekt förderwürdig ist, wird im Einzelfall nach gesonderter, formloser Antragstellung an die Marktgemeinde Kumberg mit den dazugehörigen Unterlagen vom Umweltausschuss des Gemeinderates vorgeprüft und dem Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung über die Fördergewährung vorgelegt.

2.

Fördervoraussetzungen

1.

Die Gemeindeförderung wird bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nur **einmalig pro Biomasse-Zentralheizung** gewährt, unabhängig wie viele Haushalte mit einer förderfähigen Biomasse-Zentralheizung versorgt werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Bestimmungen nach der jeweils geltenden Feuerungsanlagen-Genehmigungs-Verordnung des Landes Steiermark, LGBL 33/1992 in der jeweils gültigen Fassung (Ausstattung der Biomasse-Zentralheizung mit dem sogen. „Umweltpickerl“, mit dem gleichzeitig die Erfüllung der Förderrichtlinien des Landes Steiermark dokumentiert wird).

2.

Nicht gefördert werden nachstehend angeführte Heizanlagen, wobei es sich jedoch um keine taxative Aufstellung handelt:

- Kachelöfen
- Einzelöfen
- Öfen, welche nicht an Radiatoren oder an folgende Heizsysteme – Fußboden-, Wand- u. Deckenheizungen – angeschlossen sind und
- Etagenheizungen

3.

VERFAHREN

1.

Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage

(entfällt bei einem Anschluss an ein Fernwärmenetz):

Vor Errichtung der Heizanlage ist mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag des Herstellers/der Herstellerin bzw. des Installateurs mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der Heizanlage in Kopie vorzulegen.

2.

Verfahren für die Förderungsgewährung anlässlich der Errichtung einer Biomasse-Zentralheizung:

Nach Errichtung der Heizanlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage mit der Fertigstellungsmeldung folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- a) Planl. Darstellung der Heizanlage/des Projektes samt Fotodokumente
- b) bei Demontage einer bestehenden Heizanlage: Fotodokumentation über „vorher/nachher“ bzw. Bestätigung des Installateurs,
- c) bei der Durchführung eines hydraulischen Abgleiches: Bestätigung des Installateurs,
- d) bei Einbau einer Umwälzpumpe: Fotodokumentation bzw. Bestätigung des Installateurs,
- e) techn. Beschreibung,
- f) Prüfzeugnis (Umweltpickerl) mit Nachweis der Baufreistellung durch die zuständige Baubehörde
- g) Rechnungsbeleg
- h) Zahlungsbestätigung(en)

3.

Verfahren bei Anschluss an ein Fernwärmenetz im Zuge der Heizungsumstellung auf Basis erneuerbarer Energie:

Nach Durchführung des Fernwärmeanschlusses sind mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

- a) ein Nachweis/Bestätigung des Installateurs über die fachgerechte Durchführung des Fernwärmeanschlusses samt Demontage der Altanlage und
- b) ein Zahlungsnachweis über den geleisteten Anschlussbeitrag an den Energielieferanten vorzulegen.

4.

Über jeden eingebrachten Antrag (ausgenommen Punkt 1/Absatz 3) entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kumberg nach erfolgter Antragsprüfung durch die Gemeindeverwaltung.

5.

Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

6.

Kostenzuschüsse werden nur einmalig für eine moderne Heizanlage gewährt.

7.

Auf die Gewährung eines Förderungsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

4.

Der Förderzuschuss beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für „Hackschnitzel“-Zentralheizanlagen | € 900,00 |
| b) | für Pellets-/Holzvergaser-Zentralheizanlagen | € 500,00 |
| c) | Demontageprämie bei Umstieg einer bestehenden „alten“ Heizanlage (Öl-, Gas-, Kohle-, Koks-Allesbrenner- oder Stückholzheizanlage) auf eine „Biomasse-Zentralheizanlage“, sofern eine Bestätigung bzw. Fotodokumentation vorliegt | € 200,00 |
| d) | Hydraulischer Abgleich – Durchführung (sofern eine Bestätigung über die Durchführung vorliegt) | € 50,00 |
| e) | Einbau einer energieeffizienten Umwälzpumpe in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich (sofern eine Bestätigung über den Einbau vorliegt) (s. Landesförderung/RL § 5 (6)) | € 100,00 |
| f) | Förderung aus „Zukunftstopf“ bis max. | € 1.100,00 |
| g) | für den Anschluss an ein Fernwärmenetz lt. FRL pro Wohnhaus/pro Objekt | € 200,00 |

5.

Die Förderungsgewährung bzw. die vorliegende Richtlinie wurde **vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. November 2018 beschlossen.**

Kumberg, am 29. Nov. 2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gruber)